



**Der Bürgermeister  
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/1727/2021

Schwaz, den 18.05.2021

Betreff: Freundsberg 47 – 52 – Errichtung einer Trafostation – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Florian Neuraüter – 0664/6141405  
Bauführer: Herr Günther Thurnes – 0664/6141464

**VERORDNUNG**

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten am Freundsberg durch die Firma Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 19.05.2021 bis 25.06.2021 folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Für die Verlegung der Trafostation ist es erforderlich, den Bereich entlang der Freundsbergstraße, in welchem das „Riedl-Gassl“ einmündet, von parkenden Autos freizuhalten. Beginnend vom Haus Freundsberg 47 bis zum Haus 52 ist der gesamte Bereich mit einem Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1950 mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 am ostseitigen Fahrbahnrand zu versehen. Der Geltungsbereich ab Mittwoch, dem 19.05.2021 ist mit Zusatztafeln erkenntlich zu machen.
2. Der Baustellenbereich ist mit den Verkehrszeichen „Achtung Engstelle“ gem. § 50 Ziff. 8a StVO 1960 und „Achtung Baustelle“ gem. § 50 Ziff. 9 StVO 1960 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern.
3. Für die das „Riedl-Gassl“ benutzenden Fußgänger ist ein Hinweiszeichen im Bereich des Objektes Freundsberg 50 aufzustellen, dass der Fußweg gesperrt ist.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestim-

mungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz